

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badische Feuerwehr-Zeitung. 1878-1941 1933**

7 (1.4.1933)

# Badische Feuerwehr-Zeitung

Offizielles Organ des bad. Landes-Feuerwehverbandes, der badischen Kreis-Feuerwehverbände und der badischen Wehren

Erscheint 2 mal im Monat. Bezugspreis für das Vierteljahr ausschließl. Zustellungsgebühr RM. 1.20; Postbezug RM. 1.20  
Anzeigen-Gebühr: 1 viergespaltene Millimeter-Zeile oder deren Raum 10 Kpf., 1 Reklamezeile 30 Kpf., bei Wiederholungen entspr. Rabatt. Postcheck-Konto: Amt Karlsruhe 14 137  
Druck und Verlag von **Ernst Koebelin**, Hofbuchdruckerei, Baden-Baden, Stephanienstr. 3 — Fernruf 23, 136, 277



Badischer Landesfeuerwehr-Verband  
Präsident: Kommandant Friedrich Müller, Heidelberg  
Hauptstraße 73, Fernruf 92  
Geschäftsstelle: Heidelberg, Keplerstraße 19  
Bank-Konten:  
a) Vereinsbank Heidelberg, Akademiestraße. Konto Nr. 1214  
b) Städtische Sparkasse Heidelberg. Konto Nr. 4728

Nummer 7

Baden-Baden, 1. April 1933

54. Jahrgang

## Deutscher Feuerwehr-Verband

Durch den Vorsitzenden des Badischen Feuerwehrverbandes veranlaßt, haben wir uns bezüglich den Folgen der Benützung von Privatkraftfahrzeugen im Feuerlöschdienst (Vorspann-, Meldebedienst usw.) wenn solche zeitweise unversteuert sind, an den Herrn Reichsminister der Finanzen gewandt und von dort nachstehende Auskunft erhalten:

Betrifft: Kraftfahrzeugsteuer.

Auf das gefl. Schreiben vom 7. 1. 33 wird folgendes ergebnis mitgeteilt.

Ein Anlaß für nicht zugelassene und unversteuerte Kraftfahrzeuge, die vorübergehend von Privatpersonen zu Zwecken des Feuerwehrdienstes zur Verfügung gestellt werden, allgemein Steuerbefreiung zu gewähren, besteht meines Erachtens nicht. Sollte einmal aus Anlaß eines Brandes oder eines sonstigen Notstandes zu Zwecken des Feuerwehrdienstes der Einsatz eines nicht zugelassenen und unversteuerten Privatfahrzeuges notwendig werden und etwa vom Finanzamt für diese vorübergehende Benützung des Fahrzeuges Kraftfahrzeugsteuer gefordert werden, so bleibt es dem Steuerpflichtigen unbenommen, einen Erlaß der nachgeforderten Steuer aus Billigkeitsgründen zu beantragen. Der Genehmigung des Antrages dürfen in Fällen der von Ihnen geschilderten Art Bedenken nicht entgegenstehen; jedenfalls sind Ablehnungen von solchen Gesuchen hier bisher nicht bekannt worden.

Die Frage, ob überhaupt die Benützung eines nicht zugelassenen Kraftfahrzeuges zu Zwecken des Feuerwehrdienstes zulässig ist, bleibt hierdurch unberührt; dafür sind die Zulassungsbehörden zuständig.

Im Auftrage: Dr. Wahl.

Wir bringen dies hiermit zur Kenntnis mit dem Bemerkten, daß bei evtl. Beanstandungen auf diese Verfügung hinaewiesen werden kann.

Deutscher Feuerwehr-Verband e. V.  
aos. C. Ger. Landesbranddirektion 1. Vorsitzender.

Heidelberg, 15. März 1933.

Beschluß.

An die Herren Kommandanten zur Kenntnisnahme.

Bad. Landesfeuerwehr-Verband.

Der Präsident,  
Müller.



## Kameraden!

Der Hauptausschuß, wie die weiteren Ausschüsse des 31. bad. Landesfeuerwehrtages haben bereits ihre vorbereitende Tätigkeit zur Abhaltung des Landesfeuerwehrtages aufgenommen. Die gesamte Vorbereitung läßt erkennen, daß die diesjährige Tagung in Pforzheim vom 12.-14. August in großzügiger Weise ausgezogen wird und daß die Pforzheimer Kameraden alles aufbieten werden, um die Tagungsteilnehmer nicht allein gut unterzubringen, sondern ihnen auch entsprechend auf dem Gebiete des Feuerlöschwesens lehrreiches und nütliches mitzugeben. Die Wehr Pforzheim gehört mit zu den Wehren des Landes Baden, die in jeder Hinsicht gut ausgerüstet sind. Andererseits bietet die Stadt Pforzheim an der Enz, Nagold und Bärm, die Vorste des Schwarzwaldes, viel interessantes und lehrreiches. Kameraden! Küßt deshalb für den 31. bad. Landesfeuerwehrtag in Pforzheim werbet für dessen Besuch und versucht festzustellen, wieviel Kameraden der einzelnen Wehren den Landesfeuerwehrtag besuchen werden, beachtet die an dieser Stelle laufend erscheinenden Bekanntmachungen und unterstützt durch pünktliches Erledigen die Arbeiten der festgebenden Wehr Pforzheim.

## Mercedes-Benz



Feuerwehrfahrzeuge

immer in Front!

# Landesfeuerwehr-Unterstützungskasse

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats  
der  
Landesfeuerwehr-Unterstützungskasse  
Karlsruhe, den 11. März 1933.

Nr. 350

## Gewährung von Zuschüssen für Uniformen an bestehende freiwillige Feuerwehren.

1. An die Bezirksämter.  
(In Verfolg unseres Rundschreibens vom 27. 6. 31, Nr. 770)  
Der Herr Minister des Innern hat mit Erlaß vom 25. Februar 1933 Nr. 10079 die Landesfeuerwehrunterstützungskasse für die Rechnungsjahre 1933 und 1934 ermächtigt, in besonders begründeten Ausnahmefällen die Bestimmungen des § 13 Absatz 4 der Verordnung vom 9. Februar 1910 in der Fassung der Verordnung vom 19. Oktober 1925, die Landesfeuerwehr-

Unterstützungskasse betr. (GVB. S. 275), auch auf schon bestehende Feuerwehren anzuwenden.

Wir ersuchen, die Gemeinden unter Benützung der beigefügten Abdrucke mit dem Auftrag zu verständigen, den freiwilligen Feuerwehren hiervon Kenntnis zu geben.

2. Nachricht hiervon erhält der Bad. Landesfeuerwehr-Verband Heidelberg.

gez. Dr. Jung.

Heidelberg, den 22. März 1933.

### Beschluß:

An die Herren Kommandanten zur Kenntnisnahme.  
**Badischer Landesfeuerwehr-Verband**  
Der Präsident:  
Müller.

## An die Kommandanten der Wehren des Kreises I Konstanz!

Wir weisen hiermit nochmals auf die Bestimmungen über die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenkreuzes in der letzten Nummer (Nr. 5 Bad. Feuerwehr-Zeitung) hin und machen die Kommandanten der Wehren unseres Kreises darauf aufmerksam, daß die Anträge für die Verleihung des Ehrenkreuzes bis spätestens 1. April d. J. an den Kreisvorsitzenden eingereicht werden müssen. Nach Weiterleitung seitens des Kreisvorsitzenden an das Präsidium, die bis 1. Mai erfolgt sein muß, können allfällige Anträge keine Berücksichtigung mehr finden. Es wird deshalb um pünktliche Einhaltung der vorgeschriebenen Frist gebeten.

Zugleich ersuchen wir die Wehren, uns die Namen derjenigen Hauptleute und Kommandanten zu nennen, welche in diesem Jahr eine vorzügliche Führertätigkeit aufzuweisen haben.

Mit kameradschaftl. Gruß!

**Kreisfeuerwehr-Verband I Konstanz Singen-Hohentwiel:**

Den Vorsitzende:  
D. Waibel.

Der Sekretär:  
J. Singen

## Ultraviolette Strahlen bei Operationen

Daß ultraviolette Strahlen dank ihrer Eigenheit, sehr viele Körper zu einem gewissen Grade leuchten anzuregen, vielfach zu Materialprüfungen, chemischen und gerichtlichen Untersuchungen usw. verwendet werden, ist heute bereits allgemein bekannt. Vor kurzem hat nun der österreichische Primararzt Dr. H. Havlicek über die Verwendung gefilterter ultravioletter Strahlen zur Diagnose in der Medizin und zur Betäubung von Operations-Nachschmerzen berichtet, die größte Allgemeinbeachtung verdient und sich sicherlich in Bälde ganz allgemein in der Chirurgie einbürgern dürfte.

Schickt man nämlich die Lichtstrahlen einer sogenannten künstlichen Höhenlampe, also einer Quarzlampe zur Erzeugung eines besonders ultraviolettreichen Lichtes, durch ein besonderes Schwarzalaskfilter deutscher Erfindung, so werden fast sämtliche sichtbaren Lichtstrahlen verschluckt und nur die unsichtbaren ultravioletten Strahlen durchgelassen, sodas nun im verdunkelten Operationsaal die davon betroffenen Körperpartien je nach ihrem Hämoglobin-Gehalt in verschiedenfarbigen bezw. verschieden intensiven Lumineszenzlicht aufstrahlen. Etwaige pathologisch-anatomische Veränderungen präsentieren sich dann oft klar und deutlich durch eine andere Lumineszenz und können so chirurgisch leichter beobachtet werden, während sonst allein zur Diagnose häufige arabe Einriffe gemacht werden müssen. Auch durch Einbringen in den Magen oder Einspritzen in die Gallengänge usw. solcher unschädlicher Flüssigkeiten, die im gefilterten Ultraviolett einer derartigen künstlichen Höhenlampe stark lumineszieren, lassen sich oft ausgezeichnete „Blut-Diagnosen“ stellen, sodas Dr. Havlicek bei vielen Operationen mit einer solchen künstlichen Höhenlampe mit Schwarzalaskfilter arbeitete, wie sie als sogenannte Hanauer Analysenlampe — wie eingangs erwähnt — bereits seit längerem in der Technik gebräuchlich sind. Es brauchte dann nur die eigentliche Operationsaalbeleuchtung ausgeschlossen zu werden, um sofort die Lumineszenzercheinungen studieren zu können.

In allen diesen Fällen wurde nun die interessante Beobachtung gemacht, das nach dem Aufhören der eigentlichen Operations-Schmerzbetäubung mit Novokain der nun einsetzende und von allen Patienten so sehr gefürchtete Nachschmerz viel geringer war als gewöhnlich. Diese verminderten Nachschmerzen wurden auch bei sehr vielen Brust- und Appendix-Operationen bestätigt gefunden, sodas Patienten, die früher nach solchen Eingriffen erst etwa nach 8 Tagen entlassen werden konnten, bei einer Ultraviolettbestrahlung während der Operation heute schon am 3. oder sogar bereits am 2. Tage nach dem Eingriff ohne alle Nachfolgen zur Entlassung kommen können. Seitdem verwendet Dr. Havlicek im Schwablarer Bezirkskrankenhaus bei allen Operationen eine solche Analysenlampe, auch wenn keine diagnostischen Lumineszenzfeststellungen gemacht werden sollen, und ist so in den Lage, je nach der Bestrahlungsdauer die Nachschmerzen zeitlich ganz beträchtlich abzuklären.

Da auf diese Weise die Kosten für den Krankenhausaufenthalt sehr vermindert werden und der Patient vor allem auch so wieder früher erwerbsfähig ist, liegt auch die volkswirtschaftliche Bedeutung dieses neuen Verfahrens klar auf der Hand.

Dr. S.

## Kameraden, sammelt das Verbandsorgan!

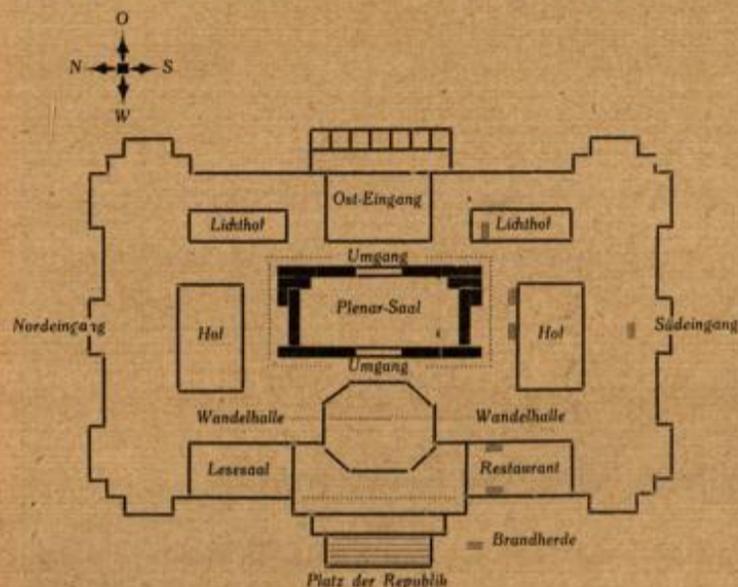
Deftere Nachfragen nach alten Nummern lehren es, von welcher Wichtigkeit die Aufbewahrung des vollständigen Jahrganges ist.

# Der Brand im Reichstagsgebäude

Von Oberbaurat Dipl.-Ing. Foth, Berlin

Am 27. Februar 1933 wurde um 21.14 Uhr auf der Berliner Hauptfeuerwache vom Hause des Vereins Deutscher Ingenieure, das dem Reichstagsgebäude schräg gegenüber liegt, fernmündlich gemeldet „es brennt im Reichstagsgebäude“. Eine Minute später lief auf der Wache Moabit von dem in nächster Nähe des Reichstagsgebäudes stehenden öffentlichen Feuerwehrturm, Moltkestraße 7, eine Feuermeldung ein. Der zuerst eintreffende Zug aus der Linienstraße wurde von Passanten nach der Westseite des Gebäudes, die mit ihrer großen Freitreppe den Platz der Republik begrenzt, geführt. Hier setzte sich an einem Fenster unmittelbar neben der Freitreppe Feuerchein. Der Zug drang da die großen Portaltüren des Haupteinganges verschlossen waren, über Stiegeleitern durch das Fenster ein und fand in dem großen Saale — wie sich nachher herausstellte war es der große Restaurationsaal — zwei Brandherde vor. Es brannte ein mit seinem unteren Ende auf einem Tisch liegender Fenstervorhang sowie die Tür nebst Türbekleidung und Portiere an der den Fensterfront gegenüberliegenden Wand. Während der Angriffstrupp das Feuer mit einem Rohr ablöschte, aino der Zugführer durch die abgebrannte Tür in die angrenzende Wandelhalle, wo er mit dem auf die zweite Meldung hin ausgesendeten Zug der Wache Moabit zusammentraf und gleichzeitig entdeckte, daß der angrenzende Plenarsitzungsaal in hellen Flammen stand. Die sofort abgegebene Meldung „10. Alarm“ traf um 21.33 Uhr, also 19 Minuten nach der 1. Meldung auf der Hauptfeuerwache ein und wies die für diese Alarmstufe vorzusehenden Vöschkräfte zur Brandstelle.

Zum besseren Verständnis der nun einsetzenden Vöschaktion sei zunächst eine kurze Schilderung des Bauwerks gegeben (vgl. die Zeichnung). Das Reichstagsgebäude ist ein in seiner äußeren



ren Form völlig symmetrisch gestalteter Bau von etwa 40 Meter Höhe, dessen Längsachse in der Nord-Südrichtung verläuft. An den vier Ecken wird es durch turmartige Bauten flankiert, während es im Schnittpunkt der beiden Mittelachsen durch einen Kuppelbau gekrönt ist, deren höchster Punkt, die goldene Reichskrone, 75 Meter über dem Erdboden liegt. Das Haus hat 6 Geschosse, Keller, Erdgeschoss, Hauptgeschoss, Zwischengeschoss sowie 1. und 2. Obergeschoss. Im Erdgeschoss liegen genau in der Mitte jeder Seite die Eingänge nach Nord, Süd- und Ostseite, während der Zugang vom Westen über die äußere Freitreppe vom Platz der Republik her unmittelbar ins Hauptgeschoss führt. Dieses enthält als Mittelpunkt den großen Plenarsitzungsaal mit seinen Umgängen; westlich davon nach dem Platz der Republik hin liegen die fast 100 Meter lange Wandelhalle, die Restaurationsräume, Lesesaal, Post usw., während auf der Ostseite die Räume für den Reichsrat, Reichskanzler, Reichsminister, Reichstagsvorstand, sowie verschiedene Amtsräume angeordnet sind. Die oberen Geschosse beherbergen Verwaltungsräume, Fraktionsitzungszimmer, die Bibliothek, sowie Einzelarbeitszimmer für die Abgeordneten. Von besonderem Interesse ist der Plenarsitzungsaal im Hauptgeschoss. Er liegt, wie aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, fast in der Mitte des ganzen Bauwerks. Bei einer Längenausdehnung von 20 Meter weist er eine Tiefe von 22 Meter auf. Der Sitz des Präsidiums liegt in der Mitte der östlichen Längswand, vor ihm im Halbkreis waren die Sitze der Abgeordneten nach hinten aufsteigend angeordnet. In gleicher Höhe mit dem Zwischengeschoss liegen die Tribünen. An der Westseite, dem Präsidenten gegenüber, die Haupttribüne, während links die Doktore und die Loge für das diplomatische Korps untergebracht

waren. Die Belüftung des Raumes erfolgt bei Tage durch den glasgedeckten Kuppelbau, der von dem Sitzungssaal durch zwei übereinanderliegende Glasdecken getrennt war, von ihnen lag die untere, die Staubdecke in etwa 13 Meter Höhe über dem Fußboden des Saales. Für die Zeiten der Dunkelheit sorgten seitlich angeordnete Beleuchtungskörper für Erhellung des Saales. Die Seitenwände des Saales wiesen reiche Holzstülung auf. Der Zugang zum Saale konnte durch sieben in den Seitenwänden angeordnete Türen erfolgen. Die auf dem beigefügten Bilde (Abb. 1) sichtbare große Maueröffnung war durch eine Holzwand abgeschlossen.

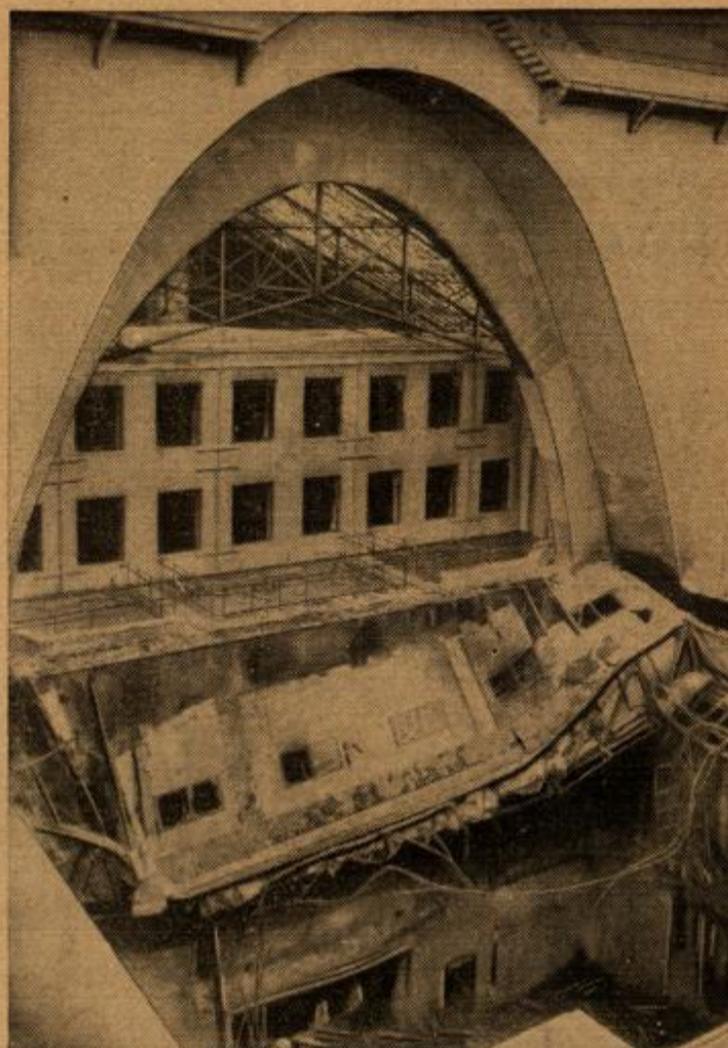
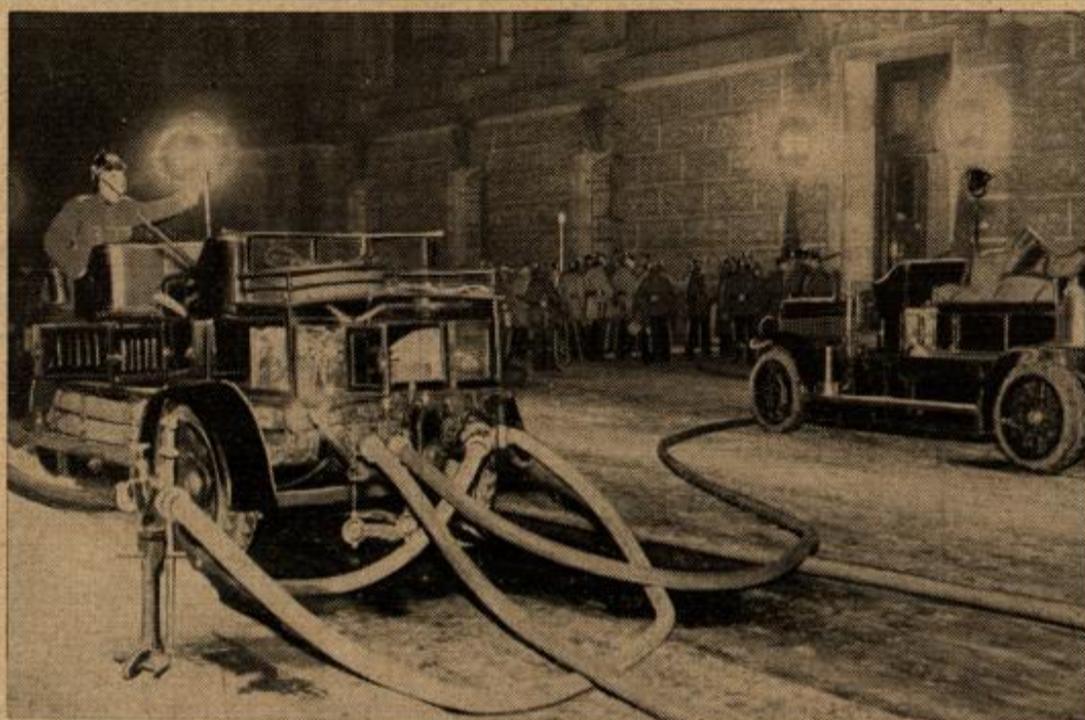


Abb. 1. Ostseite des Sitzungssaales. Vor der Maueröffnung war der Sitz des Präsidenten. Die herabhängende Betonplatte ist ein Teil der oberen Decke, an die sich die Glasdecke anschloß.

Beim Eintreffen der auf den 10. Alarm zur Brandstelle eilenden Vöschkräfte wurde folgende Lage vorgefunden: Der Plenarsitzungsaal bildete ein einziges großes Flammenmeer, die beiden Glasdecken, die auf einer verhältnismäßig schwachen umgeschübten Eisenkonstruktion ruhten, waren eingestürzt, die Vergalung des 75 Meter hohen Kuppelbaues war zum Teil geplatzt, so daß die Flammen durch die Öffnungen der Kuppel hindurchschlugen. Die Folge davon war ein gewaltiger Luftauftrieb im Saale, der sehr starke Zugerscheinungen fast im ganzen Hause auslöste und bewirkte, daß die Luft durch alle Saalzugänge in den brennenden Raum gezogen wurde, und daß sich infolgedessen fast gar keine Rauchbelästigung bemerkbar machte. Der Angriff, der nun konzentrisch von allen Saaltüren aus mit 15 Rohren von 75 mm Durchmesser vorgetragen wurde, führte, nachdem in etwa 15minütiger Tätigkeit gewaltige Wassermassen in die Glut geschleudert waren, sehr rasch zum Ziel. Die schon erwähnte starke Zugerscheinung nach der Mitte der Kuppel hin bewirkte, daß die Flammen von allen Seiten in gleicher Weise nach der Mitte hinstoben; diesem Umstände ist es zu danken, daß das Feuer fast an keiner Stelle, namentlich auch in den Obergeschossen nicht, über den Plenarsitzungsaal hinausgegangen ist. Lediglich auf der Seite der Pressetribüne trat sich das Feuer durch die Zugangstür über einen recht schmalen Korridor hinweg und er-



Blick auf die durch den Brand beschädigte Kuppel des Reichstages



Die automobilen Geräte der Berliner Feuerwehr in voller Tätigkeit



Vom Fußboden bis zur Decke des Plenarsaales ein einziges Bild der Zerstörung

griff drei an dem Korridor liegende kleine Schreibzimmer. Da der Zugang zu diesen von der Tribüne wegen des im Saal wütenden Feuers unmbglich war, und ein zweiter Zugang, der über weite und, wie sich nachher herausstellte, stark verqualmte Umwege führt zunächst nicht gefunden wurde, mußte die Feuerbekämpfung über zwei im südlichen Hof aufgestellte Leitern erfolgen. Nach Verlauf von zwei Stunden war das Feuer überall soweit abgeklüßt, daß die beim Hauptanariff tätigen aewesenenzüge nach ihren Wachen entlassen werden konnten.

Die Wasserversorgung während des Brandes gestaltete sich äußerst künstlich, da in nächster Nähe des Reichstagsgebäudes die Spree fließt. Die beiden auf den Alarm herbeigeeilten Feuerlöschboote übernahmen die Wasserlieferung der nicht von Hydranten gespeisten Schläuche.

Wie aus Zeitungsberichten ja schon bekannt geworden, ist das Feuer angelegt worden. Der Brandstifter wurde von dem Hausinspektor des Reichstages auf frischer Tat in dem südlich gelegenen Umgang des Plenarsaales ertappt und festgenommen. Nach Angabe dieses Beamten soll der Saal an mindestens 20 Stellen gleichzeitig gebrannt haben. Außerdem wurden, wie schon eingangs erwähnt, weitere Brandherde im Restaurant, in dem südlichen Umgang und im Vorsaal zu den Reichsratsräumen gefunden; doch hatten diese beim Eintreffen der Feuerwehr erst sehr geringen Umfang angenommen, so daß sie leicht abgeklüßt werden konnten. In welcher Weise die Brandlegung im Saale vorgenommen wurde ist z. Zt. noch nicht bekannt.

Die verheerende Wirkung des Feuers im Saale wird durch die beigefügten Bilder auf veranschaulicht. Die herumliegenden Eisenkonstruktionsteile rühren von den beiden Glasdecken her, von denen die obere Satteldachartie ausgeführt war. Die auf den Tribünen stehenden eisernen Stützen sind durch Draht-

pus geschützt. Der Schutz hat sich auf bewährt; nur bei den vier mittleren Stützen auf der Publikumstribüne zeigt sich eine leichte Durchbiegung in der Mitte. Die vielleicht darauf zurückzuführen ist, daß die größere Breite dieser Tribünendecke gegenüber den Decken der Seitentribüne eine etwas stärkere Belastung der Stützen mit sich brachte. Die Eisenkonstruktion des Kuppelbaues, die keinen Wärmeschub aufweist, hat durch das Feuer, soweit durch oberflächliche Bestätigung festgestellt ist, nicht gelitten. Vermutlich hat die große Höhe über dem Brandherd und die starke Ablüftung durch die Außenluft — es herrschten 6 Grad Kälte bei heftigem Ostwind — die Hitze Wirkung auf die Eisenteile stark herabgemindert. Bemerkenswert ist noch, daß die beiden Doppel-T-Träger, durch die der ausgemauerte Bogen hinter dem Sitz des Präsidenten abgesehen wird, sich nach außen durchgebogen haben.

Feuerlöschtechnisch ist bei diesem Brande von besonderem Interesse die gute Wirkung einer hoch über dem Brandherd liegenden Lüftungsmöglichkeit, die hier durch das Plagen der Kuppelverglasung auf natürlichem Wege geschaffen wurde. Hitze, Rauch und Flammen wurden in so starkem Maße in das Innere des brennenden Saales gezogen, daß nicht die geringste Rauchbelastung durch das im Innern wütende Riesfeuer eintrat, und auch das Ueberkreuzen des Feuers über den Herd hinaus verhältnismäßig leicht verhütet werden konnte. Die hieraus für die Praxis beim Bau von hohen Saalbauten, Warenhaus-Lichtböfen und sonstigen hochverglaseten Bauten kann nur dahin abehen, eine möglichst leichte Verlegung vorzusehen, die bei nennenswerten Hitzeerscheinungen platzt.

Aus: „Feuerschub“, Zeitschrift des A. d. F. Berlin.

## Der Reichstag brennt!

So lautete der Schreckensruf, den man am 27. Februar ds. Jrs. nach 9 Uhr abends, aus dem Munde so mancher Berliner Einwohner vernahmen konnte. Aus der vergoldeten Kuppel des Reichstagsgebäudes schlugen Flammen, ein Beweis, daß der Plenarsitzungsaal, in dem 1901 die Hauptversammlung des internationalen Feuerwehrtages stattfand, vom Feuer ergriffen war. Die Feuerwehr, die zuerst 9.14 Uhr mit dem Brandfall benachrichtigt wurde, dann aber eine Minute später durch den in der Nähe des Reichstagsgebäudes stehenden öffentlichen Feuermelder alarmiert worden war, rückte sofort mit 2 Löschzügen an. Schon beim Eintreffen des 1. Zuges ließ der denselben kommandierende Brandingenieur weitere Meldungen nach der Hauptfeuerwache geben, worauf nach und nach 15 Löschzüge mit zusammen 35-40 Fahrzeugaen heranrasselten. Der 1. Zug ging, da die Tore am Haupteingange verschlossen waren, über Stiegeleitern durch ein Fenster im Innern vor. Dort fand die Angriffskolonne bereits einige Brandherde vor. Inzwischen war der 2. Zug zum Angriff auf den Plenarsitzungsaal, der vollständig in Flammen stand, übergegangen. Auch die mittlerweile eingetroffenen Züge von anderen Feuerwachen hatten sich zum Angriff entwickelt, da auch inzwischen Tür und Tor geöffnet worden waren. Sehr zu hatten kam dem Löschanariff auch der Umstand, daß in den Seitenwänden des Plenarsitzungsaales mehrere Türen waren, die ein direktes Herankommen an das Feuer, aber auch den Rauchmassen, die durch die abplatze Glasbedachung der Kuppel abziehen konnten. Dadurch waren die auf dem Bauche liegenden Feuerwehrleute in der Lage, möglichst lange auf ihrem Posten auszuhalten, weil sie nicht im Geringsten vom Rauche belästigt wurden. Die Kuppelbau hat eine Höhe von 75 Metern und läßt es sich daher leicht vorstellen, wie groß der Luftantrieb in der Kuppel gewesen sein muß.

Zur Durchführung des gesamten Löschanariffes waren 15 B-Rohre (75er) erforderlich, sodaß nach 1 1/2 Stunden die Gefahr als beseitigt betrachtet werden konnte. Durch diesen unerwarteten Anariff — der natürlich nur einer großen Berufsfeuerwehr möglich ist — begünstigt aber auch durch den erwähnten Luftantrieb war es denkbar, daß das Feuer fast in keiner Stelle, auch in die höheren Stiegeleitern übergriffen hat. Nach einigen kleinen Räumen, die ebenfalls in Flammen standen, aber wegen des dort aufsteigenden starken Qualmes nicht alsbald gefunden werden konnten, mußte den Anariff über Leitern vom Hofe aus vorzutragen werden. Nach etwa 2 Stunden war die Gefahr für die übrigen Räume des Reichstagsgebäudes beseitigt, worauf die meisten Löschzüge nach ihren Wachen zurückbeordert werden konnten. Einige derselben hatten jedoch die Nacht über an der Brandstelle zu bleiben, einestells deshalb, um Glutnester abzulöschen und andernteils um nach weiteren versteckten Brandherden zu suchen.

Wasser zur Löscharbeit war zur Genüge vorhanden, da außer den Hydranten auch in nächster Nähe der Brandstelle die Spree vorbeifließt. Von hier aus übernahmen 2 Feuerlöschboote die Wasserlieferung für die Automobillöschboote.

Wie wohl allerorts bekannt geworden war, muß die Brandursache auf böswillige Brandstiftung zurückgeführt werden. Der Brandstifter, der die Tat bereits eingestanden hat, konnte durch den Hausinspektor auf frischer Tat erwischt werden. Es ist ein holländischer Kommunist!



Das Reichstagsgebäude während des Brandes

Wie noch ferner bekannt geworden ist, wurden gegen 20 verschiedene Brandstellen im Reichstaatsgebäude ermittelt. Während nun in Süddeutschland nur halbwegs kühle Temperatur herrschte, wurden in Berlin in jener Nacht 6 Grad Kälte verzeichnet, wobei außerdem noch heftiger Südwind pfliff.

Dieser Brand, der nicht nur für die Berliner Feuerwehr, sondern auch für das ganze deutsche Feuerlöschwesen lehrreich

war, wird hinsichtlich des Brandes des Plenarsitzungsraumes auch für die hohen Bühnenhäuser von Theatern große Bedeutung haben. Denn, durch die hohe Kuppel wurde nicht nur Hitze, sondern auch aller Rauch abgezogen, sodass daraus schließlich für moderne Theaterbauten Schlüsse gezogen werden können.

Stahl.

## Was ist ein anerkannter Betriebsunfall bei der Feuerwehr und was nicht

— 3 Urteile über einen Fall —

Von Oberbrandmeister Heinz, Hirschberg i. Rsgb.

Am 1. Juli 1931 konnte der Stadt-Branddirektor Heinrich auf eine 40jährige Dienstzeit zurückblicken. Aus diesem Anlaß veranstaltete er eine Feier in seiner Privatwohnung, zu der er von jeder der drei Abteilungen die Oberbrandmeister und Brandmeister einlud.

Nach Beendigung der Feier sollten die Kameraden mit dem Feuerwehrauto nach Hause gefahren werden. Während dieser Heimfahrt entwickelte sich plötzlich ein Gewitter. Der Kraftwagenführer, ein Feuerwehrmann, wurde durch einen Blitzstrahl geblendet und verlor an einer abfallenden Kurve die Gewalt über den Wagen. Die Folge davon war, daß fünf der Anwesenden, Kreisbranddirektor Dentschel aus Warmbrunn, die Brandmeister Beck, Wolf und Waaner der Abt. 1 der Kreis-Feuerwehr Dirschberger und der Kraftwagenführer Klein zum Teil recht schwer verletzt wurden.

Der Unfall wurde der Unfallversicherungskasse für die Feuerwehren der Provinz Niederschlesien, als Trägerin der Reichsunfallversicherung, gemeldet. Der Neuantrag der Unfallversicherungskasse hat jedoch in seiner Sitzung am 10. November 1931 die Erstattung der vorgenannten Feuerwehrmänner abgelehnt, mit der Begründung, daß der Unfall mit dem Feuerwehrbetriebe nicht im Zusammenhange stehe.

Darauf haben sämtliche Beizustellen rechtzeitig Berufung an das Ober-Versicherungsamt eingeleitet. Als Begründung wurde folgendes angeführt:

Nach § 537 RVO, Ziffer 4a, unterteilt der Versicherungsbetrieb der Feuerwehren. Zu den Feuerwehren gehören die Berufsfeuerwehren, die Kreis-Feuerwehr und die von einer öffentlichen Körperschaft aufgebundene Feuerwehr, also die sogenannte Pflichtfeuerwehr. Zum Betriebe der Feuerwehren gehören auch unter anderen die Übungen und zwar wiederum ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Berufs-, Pflicht- oder Kreis-Feuerwehren handelt. (Vergl. Stier-Somlo Ann. 26 zu § 537). Auch der Weg zur Feuerstelle oder zur Übungsstelle und der Rückweg ist versichert. (§ 545a RVO.) Es ist nicht zutreffend, wenn die Unfallversicherungskasse annimmt, daß der Unfall mit dem Feuerwehrbetriebe nicht im Zusammenhange stehe.

Die Kreis-Feuerwehr Dirschberger ist in 3 Abteilungen geteilt und in der Art organisiert, daß jedes Mitglied der Organisation zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet ist. Das Grundgesetz der Kreis-Feuerwehr Dirschberger bestimmt in § 8, daß die Leitung der Wehr nach den Bestimmungen der Dienstordnung erfolgt, denen sich jedes Mitglied zu unterwerfen hat. Nach § 14 kann der Gesamtvorstand Mitglieder ausschließen, die sich den Dienstordnung nicht unterwerfen. Außerdem dürfen nach § 17 des Grundgesetzes Zuwiderhandlungen gegen seine Bestimmungen und die der Dienstordnung bestraft werden. In der Dienstordnung selbst wird in § 7, Ziffer 3, bestimmt, daß die Vorstände der Abteilungen alle nach den Bestimmungen des Grundgesetzes und der Dienstordnung ihnen zugewiesene Angelegenheiten, die ihre Abteilung als Organ im Rahmen der Gesamtwehr angehen, und sich insbesondere auf die elementare Vereinstätigkeit erstrecken, erledigen. Nach § 8, Ziffer 2, ist ausdrücklich bestimmt, daß jedes Mitglied dem Vorgesetzten freiwillig Gehorsam zu leisten hat. Nach § 9 sind sämtliche Mitglieder bei Übungen, Bränden und sonstigen Hilfeleistungen dem städtischen Oberbrandmeister unterstellt und zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet. Nach § 9b haben die Oberbrandmeister der Abteilungen ihre Wehren im Rahmen der Bestimmungen der Gesamtwehr zu leiten und alle Maßnahmen für den äußeren und inneren Dienst zu treffen. Die Abteilung 1 der Kreis-Feuerwehr Dirschberger umfasst den Ort Dirschberger, die Abteilung 2 Cunnersdorf und die Abteilung 3 Hartau. Die Gesamtleitung hat der städtische Branddirektor. Zum Vorstände jeder Abteilung gehören unter anderen der Oberbrandmeister und die Brandmeister. Der Vorsitzende des Gesamtvorstandes, der über den drei Abteilungen steht, ist der Branddirektor Heinrich in Dirschberger-Cunnersdorf.

Heinrich feierte sein 40jähriges Dienstjubiläum als Angehöriger und Leiter der Wehr. Vor 40 Jahren war er am 1. Juli in die Feuerwehr eingetreten. Aus diesem Anlaß veranstaltete er am 1. Juli 1931 eine Feier in seiner Privatwohnung, zu der er von jeder Abteilung den Oberführer und von jedem Vorsteher einen Brandmeister einlud. Außerdem war eingeladen der Kreisbranddirektor Dentschel. Ueber diese Einladungen wurden Vorstandsbeschlüsse in den 3 Abteilungen gefaßt. Durch diese Beschlüsse wurde angedeutet, daß von der Abt. 1 Dirschberger die Kameraden Beck und Wolf als Quasiführer und

Waaner als Redner der Abteilung offiziell zu der Feier zu erscheinen hatten, wobei Waaner als Redner den Oberbrandmeister und Leiter der Abteilung 1 zu vertreten hatte.

Der Vorstand der Abteilung 1 hätte ganz selbstverständlich, wenn nicht eine besondere Einladung durch Heinrich vorgelegen hätte, die ganze Angelegenheit auch aus eigenem Entschlusse heraus vollkommen dienstlich behandeln müssen, weil es im kameradschaftlichen Interesse undenkbar ist, daß man amtl. seitens von einer Feier wie der des Heinrich keine Kenntnis nimmt. Wie die amtliche Feier ausgestellt worden wäre, wenn nicht Heinrich selbst nach dieser Richtung hin Wünsche geäußert hätte, hätte vollständig im Rahmen der Befugnisse des Abteilungsvorstandes gelegen. In dieser Beziehung ergebende Anordnungen hätten dann die bestimmten Kameraden unbedingt zur Ausführung bringen müssen, so wie es ihnen zur Pflicht gemacht wurde. Daß die Angelegenheit im vorliegenden Falle rein dienstlich, amtlich und behördlich behandelt werden mußte, ergibt allein schon die Tatsache, daß der Jubilar von der Regierung in Regensburg, ebenso wie von vielen anderen vorgesetzten Behörden, amtliche Glückwunschkarten erhielt. Um der amtlichen Lebensmittelliste der Glückwünsche der Wehr auch äußerlich sofort den dienstlichen Charakter beizulegen und ihn nach außen erkennbar zu machen, wurde deshalb weiter beschlossen, daß die Delegierten in Uniform und in vollständiger Dienstkleidung zu erscheinen hätten und sich dabei des Mannschafswagens der Kreis-Feuerwehr zu bedienen hätten, der nicht nur bei Fahrten zu Übungen und Bränden, sondern auch bei anderen Dienstfahrten der Feuerwehr, wie Brandmeister-, Feuerwehrverbands-Tagungen und sonstigen amtlichen Veranstaltungen dient. Ueber diese Dienstfahrten wird auch ein besonderes Buch geführt, in das auch die Fahrt am 1. Juli 1931 als Dienstfahrt vorher eingetragen worden ist, wie das auf Verlangen vorzulegende Fahrtenbuch ergeben wird.

Die abgeordneten Kameraden sollten auch wieder gemeinsam nach der Feier im Dienstwagen abfahren. Sie haben der Feier nur solange beigewohnt, wie sie der Jubilar amtlich zusammengehalten hat. Die Rückfahrt ist auch nicht etwa so vorgenommen worden, daß sie auf einem Umwege bewerkstelligt worden wäre. Wie bereits bemerkt, war bei der Feier amtlich auch der Kreisbrandmeister Dentschel aus Bad Warmbrunn als abgeordneter Vertreter des Landkreises anwesend. Da ein schweres Gewitter drohte, wurde Dentschel mit dem Auto der Feuerwehr nach Bad Warmbrunn befördert, und zwar zugleich mit den Delegierten der Abteilung 1, in deren Rücktransport eine Verzögerung nicht eintreten sollte. Auf Anordnung fuhr diese deshalb mit Dentschel zusammen in dem Auto ab, und sollten sofort, nachdem Dentschel das Auto verlassen hatte, nach Dirschberger weiter. Entsprechend dieser Anordnung war also diese Rückfahrt der dienstliche Endteil nach Schluß der offiziellen Gratulation, die als Dienstfache beschlossen und durchgeführt worden ist.

Im vorliegenden Falle handelt es sich also um eine reine Dienstangelegenheit im Feuerwehrbetriebe, weil die Innehaltung derartiger Veranstaltungen, wie sie im vorliegenden Falle stattgefunden hat, in jedem einem Unterordnungsverhältnisse entsprechenden Kameradschaftsverhältnisse eine unabwiesbare Dienstpflicht ist, der sich keiner der Beauftragten entziehen darf, wenn er nicht Pflichtwidrig handeln will. Wir nehmen zur weiteren Begründung der Richtigkeit dessen auch Bezug auf die Satzungen der Unfallversicherungskasse für die Feuerwehren der Provinz Niederschlesien, in der ausdrücklich in der Vorbemerkung Absatz 3 gesagt ist, daß gegen Unfall im Betriebe der Feuerwehren alle Personen versichert sind, die bei Bränden „oder sonstigen Betätigungen der Wehren“ ernsthafte Hilfe leisten und dabei zu Schaden kommen. Betätigungen der Wehren sind eben nicht nur Brände und Übungen, sondern auch Tagungen und andere Veranstaltungen, die als Dienst amtlich angeordnet sind und stattfinden. Das ist im vorliegenden Falle eingetreten.

Wir beantragen deshalb: den Bescheid der Unfallversicherungskasse vom 20. November 1931 aufzuheben, den Antragstellern die ihnen gebührenden Leistungen zuzusprechen und der Kasse auf Kosten des Verfahrens zur Last zu legen.

Wir nehmen übrigens an, daß auch bereits früher Entschädigungen für Unfallsfälle bei Feuerwehrveranstaltungen zugesprochen worden sind, die keinen anderen Charakter an sich getragen haben, wie der vorliegende.

Die Spruchkammer des Oberversicherungsamtes hat in seiner Sitzung am 26. Februar 1932 nach mündlicher Verhandlung zu Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird der Bescheid den Beklagten vom 20. November 1931 aufgehoben und der Anspruch des Klägers aus Anlaß des Unfalles am 2. Juli 1931 dem Grunde nach als gerechtfertigt anerkannt. Von der Festsetzung eines vorläufigen Leistungsbetrags gemäß § 1608, Abs. 2, in Verbindung mit § 1679 der Reichsversicherungsordnung wird Abstand genommen, weil noch nicht feststeht, ob der Unfall des Klägers erwerbsbeschränkende Folgen hinterlassen hat.

Gründe

Am 1. Juli 1931 begann der Branddirektor Heinrich in Hirschberg-Gunnersdorf sein 40jähriges Dienstjubiläum. Es war beschlossen worden, daß die drei Vorstände der drei Abteilungen der Kreisfeuerwehr von Hirschberg, die Brandmeister Wolf, Wagner und Beck dem Jubilär in seiner Wohnung die Glückwünsche der Wehr überbringen sollten. Sie führten auf Anordnung in Uniform mit dem Mannschaftswagen. Zu der Feier war auch der Kreisbranddirektor Dentschel erschienen. Nach Beendigung der Feier sollten, da ein Gewitter drohte, die drei Brandmeister erst den Kreisbranddirektor Dentschel nach Bad Warmbrunn bringen und dann nach Hirschberg zurückfahren. Auf dieser Fahrt von Gunnersdorf nach Bad Warmbrunn erlitt der Kläger am 2. Juli 1931, früh 2 Uhr, einen Unfall.

Die Beklagte hat mit Bescheid vom 20. November 1931 einen Entschädigungsanspruch mit der Begründung abgelehnt, daß der Unfall mit dem Feuerwehrbetriebe in keinem Zusammenhang stehe.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger rechtzeitig Berufung eingelegt. Auf die Gründe in den Berufungsschrift wird verwiesen.

Die Beklagte hat Abweisung der Berufung beantragt und eine Gegenerklärung abgegeben. Auf diese wird Bezug genommen. Es war wie geschehen zu erkennen.

Wie aus den Akten hervorgeht, feierte den Branddirektor Heinrich in Hirschberg-Gunnersdorf sein 40jähriges Dienstjubiläum als Angehöriger und Leiter der Kreisfeuerwehr Abt. 1 in Hirschberg. Die Abt. 1 der Kreisfeuerwehr in Hirschberg umfaßt den Ort Hirschberg, die Abt. 2 Gunnersdorf und die Abt. 3 Hartau. Branddirektor Heinrich ist der Vorsitzende des Gesamtverbandes über diese 3 Abteilungen.

Um den Jubilär an diesem Ehrenstage in Anbetracht seiner geleisteten Dienste im Feuerwesen besonders zu ehren, wurde durch Vorstandsbeschluss dieser 3 Abteilungen von jeder Abteilung der Oberführer und von jedem Wirtshaus der Brandmeister als Delegierte zu dieser Feier bestimmt. Auf Grund dieser Vorstandsbeschlüsse wurden von der Abt. 1 in Hirschberg die Jungführer Beck, Wolf und Wagner zu der offiziellen Feier befohlen. Wagner hatte dabei als Redner der Anordnungen den Oberbrandmeister und Leiter der Abt. 1 zu vertreten. Außerdem mußte an dieser Feier der Kläger Dentschel in seiner Eigenschaft als Kreisbranddirektor ebenfalls teilnehmen. Die Bestimmung der Feier durch die vier Kläger stellt nach Auffassung der Spruchkammer eine Betriebsangelegenheit der Kreisfeuerwehr dar; denn die seltene Feier des 40jährigen Dienstjubiläums, die auch von Seiten der Behörden die gebührende Beachtung fand, ist ohne Zweifel in Zusammenhang mit dem Betriebe der Feuerwehr, dem der Jubilär lange Jahre gedient hat, zu bringen; sie ist als mittelbarer Ausfluß dieses Betriebes anzufassen. Die Art und Weise, in welcher die Kläger an der Feier teilnahmen bzw. auf Anordnung teilnahmen, alir die Feier Beteiligte den Charakter und zeigt, daß hier eine öffentliche Veranstaltung vorliegt und von einer Privatangelegenheit für die 4 beteiligten Kläger nicht die Rede sein kann. Sie sind zu der Feier gewissermaßen kommandiert worden; sie haben gemeinsam den Mannschaftswagen benutzt und haben sich gemeinsam in Uniform zu der Feier begeben müssen. Diese Angelegenheit war also eine rein dienstliche Sache, an der die Delegierten aufgrund der Vorstandsbeschlüsse befohlen waren. Die Teilnahme an dieser Feier war endlich auch von Anfang bis zu Ende als eine geschlossene Sache zu betrachten, der sich keiner der Kommandierten entziehen konnte, zumal im vorliegenden Falle Handlungen der Kameradschaft in Frage kamen, die mit der Beteiligungs im Feuerwehrbetriebe zusammenhängen und die voll und ganz im Zeichen der Feuerwehrdisziplin stehen.

Kurz vor Beendigung der offiziellen Feier zog ein Unwetter heran und die Kläger Wolf, Beck und Wagner sollten auf Anordnung des Jubilars Heinrich, welcher im Kreisfeuerwehrwesen ihr Vorgesetzter ist, den Kreisbranddirektor Dentschel, welcher in Bad Warmbrunn seinen Vorstz hat, mit dem Mannschaftswagen nach Hause bringen, bevor sie selbst nach ihrer Wohnstätte in Hirschberg fahren. Auf diesem erlitten nun die Kläger den Unfall.

Diese Fahrt von der Wohnung des Jubilars Heinrich in Hirschberg-Gunnersdorf über Warmbrunn nach Hirschberg zurück ist als ein Weg nach Hirschberg-Gunnersdorf zur Wohnung des Jubilars als Weg von und zu der Arbeitsstätte im Sinne des § 54a der Reichsversicherungsordnung zu betrachten. Der auf diesem Wege erlittene Betriebsunfall der Kläger ist mithin als entschädigungsspflichtig anzusehen.

Den Zeitpunkt der Beendigung der Feier um 2 Uhr nachts ersehen der Spruchkammer als unerheblich, weil, wie oben des Weiteren ausgeführt, eine geschlossene, zusammenhängende Feier vorlag, zu welcher die Beteiligten Kläger geschlossen hinausehritten und auch geschlossen wieder abgehahren werden sollten. Eine andere Beurteilung hätte der vorliegende Streitfall vielleicht dann finden können, wenn sich die Führer der Feuerwehrtätigkeit und der Kreisbranddirektor einzeln, zu Fuß oder auf Fahrrädern zu der Feier begeben hätten, was aber, wie ausgeführt nicht in Frage kommen konnte. Aus dem gleichen Grunde der Geschlossenheit der Feier konnte auch der auf der Nachhausefahrt von einiaen der Kläger gemachte Umweg zu keiner anderen Beurteilung in vorl. Falle führen.

Der Bescheid den Beklagten war unter diesen Umständen aufzuheben und die Ansprüche der Kläger aus Anlaß dieses Betriebsunfalles als dem Grunde nach gerechtfertigt anzuerkennen.

Gegen diesen Bescheid hat nunmehr die Unfallversicherungskasse der Feuerwehren der Provinz Niederschlesien Rekurs beim Reichsversicherungsamt eingelegt.

Die verurteilten Feuerwehrmänner haben beim Reichsversicherungsamt unter nachstehender Begründung beantragt, den Rekurs zurückzuweisen:

Gegen die Rekurschrift vom 23. April 1932 tragen wir folgendes vor:

1. Es muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß der Brandmeister Wagner „auf Befehl“ an dem 40jährigen Feuerwehrdienstjubiläum des Branddirektors Heinrich teilnahm. Daß das Dienstjubiläum in die Form einer Festlichkeit gekleidet war, ist sicherlich nichts Auffälliges, sondern im Gegenteil das Übliche. Der ganze Charakter der Veranstaltung als amtlicher war durch die Anordnungen der Vorgesetzten, die sich dabei allerdings den Vorschlägen des Jubilars angeschlossen, gekennzeichnet.

2. Es ist durchaus nicht ohne Bedeutung, daß die Teilnehmer an der Festlichkeit in Uniform erschienen und mit dem amtlichen Geßähr befördert wurden. Auch für diese Art der Betätigung war der amtliche Befehl die Grundlage. Es wird ausdrücklich bestritten, daß die Teilnehmer auch außerhalb ihres Dienstes in Uniform zu erscheinen pflegen, so wie dies in der Rekurschrift unrichtig dargestellt ist. Es ist im Gegenteil ausdrücklich verboten, daß Mitglieder der Feuerwehren bei anderen als amtlichen Gelegenheiten in Uniform auftreten dürfen.

3. Es ist sicherlich zutreffend, daß die Festlichkeit zu einer amtlichen Veranstaltung dann wird, wenn sie vom Betriebe veranstaltet wird. Betrieb ist der Inbegriff fortdauernder wirtschaftlicher Tätigkeiten, die zur Vorbereitung, Durchführung und zum Abschluß eines Unternehmens dienen. Dazu können auch festliche Veranstaltungen gerechnet werden, wenn sie im Interesse des Betriebes erforderlich erscheinen und für den Betrieb als Ausfluß einer solchen Notwendigkeit angeordnet werden, wie es im Kameradschaftsverhältnis vielfach eine unabwiesbare Notwendigkeit ist. Hieran kann auch der Umstand nichts ändern, daß bei den Durchführung der Veranstaltung die Wünsche des Geleiterten Berücksichtigung gefunden haben und finden mußten, weil man darauf Rücksicht zu nehmen hatte, wie er die Feier auszustalten zu sehen wünschte. Durch ein solches Entgegenkommen geäußerten Vorschlägen gegenüber würde die Feier niemals ihren Charakter einer Betriebsveranstaltung erkleiden. Hätte der Jubilär Wünsche nicht geäußert, dann würden die Betriebsvorsteher ihrerseits die Anordnungen so getroffen haben, wie sie dies für wünschenswert ansehen mußten. In welchem Umfange aber die ganze Veranstaltung als eine rein amtliche betrachtet worden ist, erabht der Umstand, daß an dem Festabend der Feldwebel Piontek aus Gunnersdorf zum Brandmeister amtlich befördert worden ist. Hier liegt eine dienstliche Handlung vor, die in einer anderen Weise als bei einer dienstlichen Veranstaltung gar nicht erleidet werden konnte. Im Bestreitungsfall würde dies Piontek betätigen.

4. Die Entscheidung des Oberversicherungsamtes Hamburg enthält einen ganz anderen Tatbestand als jetzt in Frage stehenden. Die Feier bei dem Branddirektor Heinrich war im Gegensatz zu der in dem Hamburger Erkenntnis abgehandelten von Anfang bis zu Ende eine strenge geschlossene gehaltene Feier, von der sich niemand vor ihrem Schluß entfernen durfte. Die Kameraden der Wehr sollten deshalb auch durch das Berufsamt geschlossen nach Hause befördert werden. Deshalb sollten die Kameraden aus Hartau, die erst nach der Abfahrt der Hirschberger Kameraden abgeholt werden sollten, solange in der Wohnung des Jubilars verbleiben, bis die amtliche Zurückführung stattgefunden konnte. Wir nehmen in dieser Hinsicht Bezug auf § 54a der RVO.

5. Es ist unzutreffend, daß eine Festlichkeit dann ihren dienstlichen Charakter verlieren soll, wenn sie in der Wohnung des Branddirektors und auf dessen Kosten abgehalten wird. Das hat mit der Kennzeichnung der Art der Veranstaltung auch nicht das mindeste zu tun. Dagegen ist die Teilnahme der Behörden an der Veranstaltung durch Meinungsäußerungen in der Form von Beschlüssen durchaus beweissend für die amtliche Art der Festlichkeit.

6. Die Feierlichkeit begann nicht um 8 Uhr abends sondern erst um 9 Uhr abends. Die Teilnehmer begaben sich vom Depot in die Wohnung des Jubilars, im Mannschaftswagen. Der

Unfall hat sich auch schon gegen 1/2 Uhr zugetragen. Die längere Dauer der Festlichkeit kann ihr die dienstliche Kennzeichnung nicht rauben, besonders wenn man erwägt, daß sie sich bis zum Schluß in feierlicher Form vollzog.

7. Es ist ganz und garnicht „zweifellos“, daß es sich bei der Rückfahrt nicht um einen Teil des Feuerwehrdienstes gehandelt hätte; das Gegenteil ist vielmehr richtig. Nicht verständlich ist, inwiefern die Verunglückten an den Unfall einen erheblichen Teil der Schuld deshalb getragen hätten, weil sie sich bei einem drohenden Gewitter den Gefahren eines nächtlichen Kraftwagenfahrens ausgesetzt hätten. Wenn es ihre Pflicht war, sich auf schnellstem Wege nach Hause zu begeben, so war das geeignetste Mittel dazu die Benutzung des Autos. Wären sie zu Fuß nach Hause gegangen, so würde dies sicherlich nicht der schnellste Weg gewesen sein. Es ist auch nicht verständlich, warum die Benutzung eines Autos bei Gewittern beargwöhnt eine Unvorsichtigkeit darstellen soll. Wären sie zu Fuß gegangen, unter Nichtbeachtung der amtlichen Vorschrift, so würde man wahrscheinlich einen Vorwurf daraus herleiten wollen.

8. Daß die Mitglieder des Rentenausschusses eine vorsätzliche Prüfung des Sachverhalts vorgenommen haben, braucht nicht bestritten zu werden. Es muß aber bestimmt hervorgehoben werden, daß die Grundlagen, die dem Oberversicherungsamt für die Entscheidung beigebracht worden sind, viel ausführlicher gewesen sind als diejenigen, die demselben Ausschuss vorlagen. Im übrigen ist es eine bekannte Erfahrungstatsache, daß die Entscheidungen zweier Instanzen sehr häufig voneinander abweichen.

Das Reichsversicherungsamt hat in seiner mündlichen Verhandlung vom 17. Januar 1933 wie folgt entschieden:

Unter Aufhebung des Urteils des Preussischen Oberversicherungsamtes in Potsdam vom 26. Februar 1932 wird der Bescheid der Beklagten vom 20. November 1931 wiederhergestellt.

**Gründe:**

Das Reichsversicherungsamt hat der angefochtenen Entscheidung nicht beitreten können.

Die Teilnahme des Klägers an der Feier des 40jährigen Dienstjubiläums des Kreisbranddirektors kann nicht als eine dem Betriebe der Feuerwehr zuzurechnende Tätigkeit angesehen werden. Zwar wird eine solche Tätigkeit nicht durch die eigentliche Feuerbekämpfung erschöpft, vielmehr umfaßt der Betrieb der Feuerwehr deren gesamte Betätigung, namentlich auch insoweit sie auf die Vorbereitung und Ausbildung ihrer Mitglieder gerichtet ist. So gehören hierzu insbesondere die Feuerwehrübungen und andere ähnliche Veranstaltungen, die den Besagten Zweck verfolgen. Mit dieser Maßgabe können unter gewissen Umständen auch gesellschaftliche Veranstaltungen einer Feuerwehr als zu ihrem Betriebe gehörig betrachtet werden, ähnlich wie dies das Reichsversicherungsamt für die Vorbereitung und Durchführung von gewissen Festlichkeiten, die von einem Betriebe veranstaltet worden sind, anerkannt hat (AR. 1896 I. 423). Hierbei ist aber jedenfalls stets Voraussetzung, daß es eine Veranstaltung ist, die von der Feuerwehr selbst ausgeht. Dies trifft im vorliegenden Falle nicht zu. Wie unstrittig feststeht, ist die Festlichkeit aus Anlaß des Jubiläums des Branddirektors Heinrich nicht von der Feiw. Feuerwehr in Dinslaken veranstaltet worden, vielmehr hat der Jubilar selbst eine Feier in seiner häuslichkeit stattfinden und hierzu Einladungen ergehen lassen. Es hat sich also um eine rein private Veranstaltung von ausschließlich gesellschaftlichem Charakter gehandelt, die mit dem Betrieb der Feuerwehr in keinen rechtlich beachtlichen Beziehung stand. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß die Einladung zu der Feier an die drei Abteilungen der Feiw. Feuerwehr ergangen und es diesen überlassen war, zu bestimmen, wer von den Mitgliedern daran teilnehmen sollte. Es ist auch unerheblich, daß die von den Abteilungen ausgewählten Mitglieder in der Feuerwehruniform zu der Feier erschienen

waren und sich gemeinsam in einem Mannschaftswagen der Feuerwehr zu dem Hause des Gastgebers begeben hatten. Denn es kommt in Frage, ob eine derartige Veranstaltung dem Betriebe der Feuerwehr zuzurechnen ist, nicht darauf an, daß Mitglieder der Feuerwehr in dieser ihrer Eigenschaft als Gäste daran beteiligt gewesen sind maßgebend ist vielmehr die Art der Veranstaltung selbst. Da aber diese, wie oben angeführt, rein privater Natur war, konnte auch die Teilnahme der Mitglieder der Feiw. Feuerwehr an der Feier nicht als eine Tätigkeit im Betriebe der Feuerwehr gelten, gleichviel ob es sich um die Feier selbst oder um die Zurücklegung des Weges zu oder von den Feier gehandelt hat.

Aus diesen Gründen konnte der Anspruch auf Entschädigung aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht als begründet anerkannt werden und es war, wie gesehen, zu erkennen.

Aus der Begründung geht hervor, daß unter gewissen Umständen auch gesellschaftliche Veranstaltungen einer Feuerwehr als zu ihrem Betriebe gehörig betrachtet werden, wenn sie von der Feuerwehr selbst ausgehen. Das Oberversicherungsamt in Altona hat aber in einem solchen Falle ganz anders entschieden.

In Cuxhaven lag folgender Tatbestand zu Grunde: Der Kläger gehörte der Feiw. Feuerwehr in Cuxhaven als Feuerwehrmann an. Am 10. November 1930 hatte die Feuerwehr in ihrem Vereinslokal ein Eisbeineffen (kleines Wintervergnügen). Beim Tanz mit einem Kollegen ist der Kläger ausgeglitten; er zog sich dadurch eine Quetschung des linken Unterschenkels und einen Bruch des linken Wadenbeines zu. Der Anspruch auf Entschädigung in Anlaß dieses Unfalles hat die Beklagte durch den Bescheid vom 11. Dezember 1930 abgelehnt. Den ablehnenden Bescheid hat der Kläger fristzeitlich durch Berufung — act. 2 — angefochten. Die Zusammenkunft am 10. November 1930 sei ordnungsmäßig einberufen, es seien 38 aktive Kameraden in Uniform erschienen, die Wehr demnach in Betrieb gewesen. Nach kurzer Besprechung habe ein kleines Eisbeineffen stattgefunden, nach dessen Schluß der Kläger mit einem Kameraden getanzt habe und dabei zu Fall gekommen ist. Die Beklagte hat Zurückweisung der Berufung beantragt.

Nach § 537 Ziffer 4a der Reichsversicherungsordnung unterliegen die Betriebe den Feuerwehren der Versicherung. Mit der Beklagten muß davon ausgegangen werden, daß die Versicherung nur solche Unfälle umfaßt, die bei der Teilnahme an einer Brandbekämpfung oder bei einer Übung sich ereignen. Beides ist aber hier nicht der Fall. Bei der Zusammenkunft am 10. November 1930 handelt es sich nicht um eine Übung der Wehr, so daß auch die an dieselbe sich anschließenden Ereignisse nicht als ein Ausfluß des Betriebes der Wehr angesehen werden können und demnach auch nicht den Schutz des § 537 Ziffer 4a der Reichsversicherungsordnung unterliegen. Daß die Mitglieder der Wehr zu der Zusammenkunft in Uniform erschienen waren, ist für die Entschädigungspflicht der Beklagten ohne jede Bedeutung. Den Annahme des Klägers, daß die Wehr während ihrer Zusammenkunft im Betriebe gewesen sei, kann ebenfalls nicht beizutreten werden. Die Berufung erhebt mithin der Begründung, so daß zu erkennen war, wie gesehen.

Nach der Ansicht des Oberversicherungsamtes in Altona gehört hiernach zu einem versicherungspflichtigen Betriebe einer Feuerwehr nur die Brandbekämpfung und die Übungen. Aus dem Vorstehenden ist klar ersichtlich, daß auf dem Gebiete der Feuerwehrtätigkeit in Bezug auf versicherungspflichtige Unfälle noch eine heillosen Verwirrung besteht. Um diese Verwirrung einigermaßen zu klären, halte ich es für erforderlich, alle derartigen Urteile, wie die vorstehenden, im ganzen Deutschen Reich zu sammeln und sie dann dem Reichsfeuerwehrverband als Material für die weitere Bearbeitung und Klärung der Frage „Was ist anerkannter Betriebsunfall bei der Feuerwehr und was nicht“ zu überweisen.

## Neue Flammenschutzmittel

In der Zeitschrift „Feuerschutz“ war vor einiger Zeit (Nr. 7, 10 Jahrg.) eine sehr aufschlußreiche „Zusammenstellung schwer entflammbarmachender Anstriche“ veröffentlicht worden, der sich jedoch seit neuestem die beiden Flammenschutzmittel „Intrammon“ und „Locron“ der A. G. Farb- und Lackindustrie A. G. zugesellt haben, über die daher nachstehend kurz berichtet werden möge.

Bei der Beurteilung aller Flammenschutzmittel muß man sich natürlich von vornherein darüber im Klaren sein, daß solche Präparate lediglich die Entzündung des Schutzbautes verhindern und dieses so widerstandsfähiger gegen Feuer und Hitze machen können, während bei einwirkender langer Hitze Wirkung eine allmähliche Verkohlung unvermeidbar ist.

Das erwähnte neue Präparat „Intrammon“ stellt nun ein Imprägniermittel dar, dessen wässrige Lösungen sich durch ihre große Eindringungsfähigkeit bezgl. Eindringungstiefe vorteilhaft von so manchen anderen Flammenschutzmitteln her vorheben. Die Imprägnierung erfolgt in der üblichen Weise durch Behandlung unter Druck. Die Lösungsmittel in das zu schützende Holz zunächst nur mechanisch eingepreßte Flüssigkeitsmenge verteilt sich nach einiger Zeit von selbst auf in die

Holztiefe, jedoch also nicht etwa nur die äußersten Schichten wirklich imprägniert oder gar mit Salzen überladen werden, was sich häufig bei einer späteren Bearbeitung des Holzes sehr unangenehm bemerkbar machen kann. Infolge der Wasserlöslichkeit des Intrammons müssen damit präparierte Bauten und Konstruktionen, die den Witterungseinflüssen ausgesetzt sind, noch einen Desinfektions- oder Lackanstrich erhalten. Jedoch ist ein Ausblühen der Intrammon-Imprägnierung an diesen Farbüberzügen in keiner Weise zu befürchten. Wie betont, kann derart behandeltes Holz nicht mehr brennen, sondern bei allzu langer Einwirkung der Flammen oder der Hitze nur ganz allmählich verkohlen. Wie lange dies jedoch dauert, geht daraus hervor, daß in einer Holzgarage ein Auto im Versuch völlig ausbrennen konnte, ohne daß aber die Garage selbst hierbei gelitten haben würde.

Es liegt nun einmal im Wesen der Flammenschutz-Imprägnierungen, d. h. also der Behandlung unter Druck oder durch wehrmäßiges, längeres Einweichen, daß man fertigen Bauten und Konstruktionen einen solchen Schutz nachträglich nur noch mit ziemlichen Unkosten angedeihen lassen kann. Hier sind dann die



## Ehrentafel verstorbener Kameraden

### Wilhelm Schäfer

Freiwillige Feuerwehr Obertsrot  
Beruf: Tagelöhner  
Alter: 69 $\frac{1}{4}$  Jahre  
Todesstag: 22. Februar 1933  
Dauer der Wehrmannszeit: 32 Jahre

### Anton Stelzer

Freiwillige Feuerwehr Untergrombach  
Beruf: Landwirt  
Alter: 57 Jahre  
Todesstag: 2. Februar 1933  
Dauer der Wehrmannszeit: 31 Jahre

### Adolf Lechleiter

Ehrenadjutant  
Freiwillige Feuerwehr Untergrombach  
Beruf: Handelsmann  
Alter: 73 Jahre  
Todesstag: 19. Februar 1933  
Dauer der Wehrmannszeit: 41 Jahre

### Wilhelm Herzog

Freiwillige Feuerwehr Sandhausen  
Beruf: Tagelöhner  
Alter: 24 Jahre  
Todesstag: 16. Mai 1926  
Dauer der Wehrmannszeit: 2 Jahre

### Georg Ludwig Seiler

Freiwillige Feuerwehr Sandhausen  
Beruf: Kaufmann  
Alter: 29 Jahre  
Todesstag: 12. September 1931  
Dauer der Wehrmannszeit: 7 Jahre

### Albert Schneider

Freiwillige Feuerwehr Sandhausen  
Beruf: Mechaniker  
Alter: 27 Jahre  
Todesstag: 14. September 1932  
Dauer der Wehrmannszeit: 8 Jahre

### Emil Ueker

II. Kommandant  
Freiwillige Feuerwehr Rickenbach  
Beruf: Kreiswegwart  
Alter: 58 Jahre  
Todesstag: 25. Januar 1933  
Dauer der Wehrmannszeit: 8 Jahre

### Hermann Arnold

Freiwillige Feuerwehr Bonberg  
Beruf: Landwirt  
Alter: 48 Jahre  
Todesstag: 14. Februar 1933  
Dauer der Wehrmannszeit: 27 Jahre

### Ludwig Friedrich Kak

Freiwillige Feuerwehr Pforzheim  
Beruf: Eiselmacher  
Alter: 79 Jahre  
Todesstag: 19. Februar 1933  
Dauer der Wehrmannszeit: 15 Jahre

### Karl Salomon

Freiwillige Feuerwehr Huchenfeld  
Beruf: Wagnermeister  
Alter: 64 Jahre  
Todesstag: 16. November 1932  
Dauer der Wehrmannszeit: 40 Jahre

### Karl Spring

Ehrenmitglied  
Freiwillige Feuerwehr Appenweiler  
Beruf: Landwirt  
Alter: 67 $\frac{1}{4}$  Jahre  
Todesstag: 10. März 1933  
Dauer der Wehrmannszeit: 44 Jahre

### Anton Hönniger

Freiwillige Feuerwehr Appenweiler  
Beruf: Landwirt  
Alter: 55 $\frac{1}{2}$  Jahre  
Todesstag: 4. März 1933  
Dauer der Wehrmannszeit: 27 Jahre

### Emil Decker

Freiwillige Feuerwehr Hausach  
Beruf: Bäckermeister  
Alter: 53 Jahre  
Todesstag: 4. Februar 1932  
Dauer der Wehrmannszeit: 28 Jahre

### Karl Harter

Freiwillige Feuerwehr Hausach  
Beruf: Walzwerkerarbeiter  
Alter: 59 Jahre  
Todesstag: 2. Oktober 1932  
Dauer der Wehrmannszeit: 35 Jahre

### Peter Heiden

Freiwillige Feuerwehr Hausach  
Beruf: Fabrikportier  
Alter: 59 Jahre  
Todesstag: 23. November 1932  
Dauer der Wehrmannszeit: 30 Jahre

### Karl Berger

Freiwillige Feuerwehr Gaggenau  
Beruf: Küfermeister  
Alter: 55 Jahre  
Todesstag: 4. März 1933  
Dauer der Wehrmannszeit: 20 Jahre

### Josef Leible

Freiwillige Feuerwehr Waldshut  
Beruf: Malermeister  
Alter: 65 Jahre  
Todesstag: 3. Februar 1933  
Dauer der Wehrmannszeit: 38 Jahre

### Josef Zimmermann

Freiwillige Feuerwehr Waldshut  
Beruf: Schuhmachermeister  
Alter: 59 Jahre  
Todesstag: 4. Februar 1933  
Dauer der Wehrmannszeit: 28 Jahre

### Franz Lump II

Freiwillige Feuerwehr Ettlingenweiler  
Beruf: Bahnarbeiter  
Alter: 68 Jahre  
Todesstag: 15. Januar 1933  
Dauer der Wehrmannszeit: 26 Jahre

### Emil Maier

Freiwillige Feuerwehr Hörden  
Beruf: Metzgermeister  
Alter: 40 $\frac{1}{2}$  Jahre  
Todesstag: 5. März 1933  
Dauer der Wehrmannszeit: 14 Jahre

Feuerschutz-Anstriche am Platz, die in den meisten Fällen ebenfalls einen völlig genügenden Schutz bieten.

Auf dem Gebiete des Anstrich-Schutzes stellt nun das neue Präparat „Locron“ insofern eine ganz eigenartige Neuerung dar, als seine Schutzwirkung auf einer Krustenbildung beruht. Näher man nämlich mit Locron bestrichene Objekte oder auch Textilien einer Flamme oder starken Wärmequelle, so beginnt sich der Anstrich sofort sehr stark aufzublähen und aufzuquellen und bildet so eine außerordentlich voluminöse und poröse Schaumkruste, die eine sehr gute Wärmeisolation besitzt. Entfernt man diese Kruste, so tritt das Holz unverleht wieder zu Tage. Geschieht diese Entfernung jedoch versehentlich auch während des Brandes, so bildet sich an den entblößten Stellen sofort eine neue Blähungskruste. — Locron wird erst unmittelbar vor Gebrauch in Wasser gelöst und verschoben. Bemerkenswerterweise erreicht man schon mit einem einmaligen Anstrich einen sehr weitgehenden Flammenschutz, während ein solcher mit vielen anderen Präparaten erst nach mehrmaliger Behandlung erzielt werden kann. Infolge seiner Wasserlöslichkeit ist auch das Locron nicht unbedingt witterungsbeständig, weist aber trotzdem eine große Haltbarkeit auf. Ein Versuchsschuppen z. B., der nun schon seit über einem Jahr im Freien steht und sehr häufigen Regenfällen ausgesetzt war, hat noch keine Einbuße in der Wirksamkeit seiner Locronpräparatur

erlitten.

Da die bis heute vorliegenden privaten wie auch amtlichen Brandversuche ausgezeichnete Resultate ergeben haben, so ist mit diesen neuen Präparaten Intranon und Locron auf dem Gebiete des vorbeugenden Feuerschutzes eine wertvolle Neuerung geschaffen worden.

Dr. Seelig.

### Terminkalender

- 10./12. Juni: Feuerwehr-Verband Prov. Hannover, Verbandstag, Alfeld a. d. L.
- 8./9. Juli: Feuerwehr-Verband Kurhessen-Baldex, Verbandstag, Wigenhausen.
- 9./10. Juli: Feuerwehr-Verband Rheinprovinz, 36. ordentl. Feuerwehrtag, Mayen bei Koblenz.
- 5./7. August: Bayer. Landesfeuerwehrverband, 16. Landesfeuerwehr-Versammlung, Würzburg.
- 12.—14. August: Bad. Landes-Feuerwehrtag 1933 in Pforzheim und 75. Gründungsfest der Freiw. Feuerwehr Pforzheim.

### Aus den Badischen Wehren

**Brombach, 15. März.** Am vergangenem Samstag hielt die hiesige Feuerwehr ihre Hauptversammlung ab, die einen sehr guten Besuch aufwies. Nach Begrüßung durch den Kommandanten G. Ehret gedachte er in erster Linie dem verstorbenen Kamerad Karl Fr. Knoll, Adjutant Ruf verliest das Protokoll der letzten Hauptversammlung und erstattete hierauf Kommandant Ehret den Tätigkeitsbericht, aus welchem hervorgeht, daß mit einer 90prozentigen Beteiligung an den Übungen gerechnet werden kann. Er konnte feststellen, daß trotz der schlechten Wirtschaftslage notwendige Neuanstattungen gemacht wurden. Am Mittelpunkt der Arbeit war das abgelaufene 60-jährige Jubiläum mit einer großen Übung, die in allen Teilen sehr gut ausgefallen war. Gleichzeitig gab er einen Bericht über den Reichsfeuerwehrtag. Für die ordnungsmäßige Kasseeinrichtung wurde dem Rechner G. Marx Entlastung erteilt. In die diesjährige Wahl fiel das Kommando. Mit Einstimmigkeit wurde das ganze Kommando wiedergewählt und zwar: als 1. Kommandant: G. Ehret, 2. Kommandant Adolf Reiss und als Adjutant Max Ruf, als Geräteoffizier Ernst Brenneisen und als Kassier Gustav Marx. Der von der zweiten Kompanie gestellte Antrag wurde angenommen. Bei dem Punkt Wünsche wurde von den Ausführenden reager Gebrauch gemacht. Die verschiedenen Anregungen wurden der Verwaltung zur weiteren Erledigung überlassen. Bürgermeister Ehret sprach im Namen der Gemeinde der Wehr für ihre Arbeit den Dank aus. Die Gemeinde hat stets Verständnis gehabt für unsere Sache und wird auch weiterhin zum weiteren Ausbau der Wehr beitragen, wie es die heutige schlechte Finanzlage eben gestattet. Kam. Brenneisen dankt insbesondere unserem Kommandanten G. Ehret für die viele Arbeit, die er geleistet hat, wodurch unsere Wehr insbesondere was Ausrüstung angeht, auf den heutigen Stand gebracht wurde. Kommandant Ehret kann dieses Jahr auf eine 40-jährige Wehrmannszeit zurückblicken, wovon er seit 25 Jahren der Wehr als Kommandant vorsteht. Nachdem die Tagesordnung soweit erschöpft war und weitere Wünsche und Anträge nicht vorlagen, schloß Kommandant Ehret die Hauptversammlung mit dem Dank an die Gemeinde, Industrie und Kameraden für ihre freie Opferbereitschaft. Ebenso dankt er dem Dank der Feuerwehrmusik. Mit der Feuerwehrdevise: „Gott zur Ehr, dem Nächsten zur Wehr“ konnte er die in allen Teilen auf verlaufene Versammlung schließen.

**Ersingen, 15. März.** Die Feiw. Feuerwehr hat ihre Mitglieder am 14. März, abends 8 Uhr, zu einer außerordentlichen Generalversammlung in das Gasthaus zur Traube einberufen. Kommandant Fritz Schuster begrüßte die Kameraden, dankte für das zahlreiche Erscheinen, besonders dem Gemeindeoberhaupt Bürgermeister Frei und Gemeindevater Bögele. Nachdem die Mitglieder durch Namensaufruf festgestellt wurden, erteilte der Vorsitzende dem Schriftführer Adi. F. Bient das Wort zur Verlesung des Protokolls der letzten Generalversammlung. Die vom Verwaltungsrat aufgestellten neuen Statuten wurden bekanntgegeben und den Versammlung zur Annahme und Genehmigung überlassen, was in einer einstimmigen Abstimmung geschah. Für den ausgeschiedenen Adolf Knael wurde Heinrich Bauer zum Tambormajor einstimmig gewählt und der Hoffnung Ausdruck verliehen, endlich den richtigen Mann für diesen Posten gefunden zu haben. Nach Erledigung verschiedener Anträge brachte der Vorsitzende, Kommandant F. Schuster, noch den Wunsch zum Ausdruck, daß ein jeder Hausbesitzer Mitglied der Feuerwehr sein sollte, wenn nicht als aktives, doch wenigstens als passives Mitglied. Es sollte der den heutigen Zeiten angepasste niedere Beitrag von jährlich 2,40 Mark nicht scheitern werden, als doch die Feuerwehrfrage der Allgemeinheit und zum Wohle der ganzen Gemeinde.

**Furtwangen, 21. Jan.** Der Einladung zur Generalversammlung unserer Feiw. Feuerwehr waren die Kameraden in sehr großer Zahl gefolgt, sodas die Räumlichkeiten der „Linde“ dicht besetzt waren. Den Auftakt gab die Kapelle mit zwei Märschen, denen die Beantwortungen des Kom-

mandanten Wehrle folgten. Außer den Wehrleuten entbot er ein freundliches Willkommen Bürgermeister Dr. Miltner, den erstmals in unserer Mitte erschien und schon mehrfach sein Interesse für unsere ideale Sache bekundete, dann Altbürgermeister Berth, als alten Freund unserer Feuerwehr und passives Ehrenmitglied, sowie den Bezirksräten Doren und Striegel. Bedauert wurde, daß Landtagspräsident Duffner wegen dringender Geschäfte diesmal nicht anwesend sein konnte.

Dernach wurde in die Tagesordnung eingetreten mit dem Verlesen der ausführlichen Protokolle der beiden Generalversammlungen des Jahres 1932, in welchen Adjutant Carl Uttenweiler deren einmütigen Verlauf nochmals ins Gedächtnis zurückrief und in der Chronik der Wehr festhielt.

Ebenso ausführlich berichtete Kommandant Wehrle darauf über die Tätigkeit im abgelaufenen Jahre, dem wir folgendes entnehmen: Die Korpsstärke beträgt heute 222 Mann und 40 passive Ehrenmitglieder; die aktiven Wehrmänner sind in 2 Kompanien gegliedert mit 101 bzw. 111 Mann, in je 6 Abteilungen, über die als Führung der Stab mit 10 Offizieren geleitet ist. Von den Aktiven haben Dienstjahre: 1 Mitglied 48, 1 46, 1 43, 1 40, 15 30-40, 67 20-30, 62 10-20, 74 1-10; Lebensjahre haben: 2 70-80, 10 60-70, 50 50-60, 70 40-50, 60 30-40, 28 20-30, 2 10-20. Zur Erledigung der Geschäfte waren 2 Generalversammlungen und 6 Verwaltungsratsitzungen nötig. An Übungen fanden statt: 1 Inspektions-, 4 Spezial-, 2 Kompanie- und 2 Gesamt-Hauptproben. Durch Tod verloren wir das aktive Mitglied Georg Kahl und das passive Ehrenmitglied Joh. Binninger, deren Gedenken in üblicher Weise geehrt wurde. Alarmiert wurde das Korps nur einmal und zwar beim Kellerbrand des Fa. A. Uttenweiler, Buchdruckerei, der jedoch bis zum Eintreffen der Feuerwehr mit Handfeuerlöschern ziemlich bewältigt werden konnte. Der Bericht erwähnt ferner die Auszeichnung von 9 Mitgliedern für 75-jährige treue Dienste und die Ueberreichung des Verdienstkreuzes des deutschen Reichsfeuerwehverbandes an Kommandant Wehrle. Mit Dankworten gedenkt der Kommandant der Unterstützung und Tatkraft der Offiziere und aller Kameraden. Die schlechte Wirtschaftslage findet ebenfalls Erwähnung; ermunternd sei trotzdem, daß alle Mitglieder einmütig und geschlossen für die ideale Sache der Wehr einstehen und sie verteidigen. Diese trotzigen wirtschaftlichen Verhältnisse waren auch Veranlassung, von einer Feier des 75-jährigen Bestehens im Jahre 1932 abzusehen. Zum Schluß wird mit Dank der opfervollen Tätigkeit der Musik gedacht, des Bürgermeisters für sein Wohlwollen und aller Mitglieder und Gönner für ihre finanzielle Unterstützung.

Dem beifällig verdankten Bericht folgte der Ausschluß des Zahlmeisters und Hauptmanns Winterhalter über die Kasseeinrichtungen, die genehmigt und von 2 Mitgliedern geprüft sind. Es wurde ihm dafür gedankt und einstimmig Entlastung erteilt.

Nest folgten die Neuwahlen und zwar waren der 2. Kommandant, die Kompanieaufsicht und die Obleute zu wählen. Kommandant Wehrle schloß vor, den 2. Kommandanten Ernst Hepting, der sich bisher vorzüglich bewährt habe, durch Affirmation wiedergewählen. Da sich kein Widerspruch erhob, wurde die Wahl in vorgeschlagener Weise vorgenommen und Hepting einstimmig wiedergewählt. Die Obleute Winterhalter und Thoma setzten sich bei den Wahlen der Kompanieaufsicht für den gleichen Wahlmodus ein und so wurden Emil Bürkle und Kurt Sieble ebenfalls einstimmig wiedergewählt. In entsprechenden Worten drückten sämtliche Wiedergewählten ihren Dank aus. Anschließend wurde von den Abteilungen die Wahl der Obleute getätigt; es gab keine Änderungen mit Ausnahme der Abteilung „Spielleute“, wo anstelle des Fridolin Scherzinger, der eine Wiederwahl ablehnte, Karl Scherzinger zum Obmann gewählt wurde. Diese bei den Wahlen sich zeigende Einmütigkeit wurde vom Kommandanten lobend vermerkt.

Dieser machte dann noch einige Mitteilungen bezüglich der neuen Statuten der Übungsvorschriften und den neuen Unfallverhütungsvorschriften. Auch unterbreitete er dem Korps einen Verwaltungsratsbeschluss, die Feier des 75-jährigen Jubiläums nun ganz fallen zu lassen, nachdem sich die Wirtschaftslage gegenüber dem Vorjahre nicht verbessert, sondern eher verschlechtert hat. Man erwarte, daß das Fest des 80-jährigen Bestehens dann in 4 Jahren umso feierlicher beangegangen werden könne. Die Versammlung erklärte einstimmig ihr Einverständnis mit diesem Beschluss.

**Medesheim, 12. März.** Die Feiw. Feuerwehr Medesheim hielt gestern abend in den dichtbesetzten Räumlichkeiten der Brauerei Mall ihre diesjährige Generalversammlung ab. Kommandant Koch eröffnete die Versammlung, begrüßte die Teilnehmer, besonders den Vertreter der Gemeinde, Bürgermeister Kirch, gab die Tagesordnung bekannt und dankte für die Beteiligung, um daran anschließend Ratsschreiber Geiß das Wort zum Tätigkeitsbericht zu übergeben. Vor Eintritt in denselben gedachte letzterer des am 16. Januar ds. Js. im Alter von 88 Jahren verstorbenen Altveteranen, Baanermeister Andreas

MINIMAX

NASS-, TETRA-, SCHAUM-  
Apparate sind die verbreitetsten und erfolgreichsten  
HANDFEUERLÖSCHER



MINIMAX A-G  
• STUTTGART •

3 Millionen  
MINIMAX  
im Gebrauch

Stern, Spritzenmeister, der Mitglünder der im Jahre 1867 errichteten Wehr war und bei derselben aktiv über 50 Jahre diente, auch dem leider infolge Krankheit ausgedienten Obmann Peter Grün wurde in gebührender Weise gedacht. Dem darauf gegebenen Tätigkeitsbericht ist zu entnehmen, daß die Wehr zur Zeit 66 aktive und ca. 61 passive Mitglieder zählt, die Verwaltungsgeschäfte der Wehr in 6 Sitzungen des Verwaltungsrats erledigt wurden und eine Marmierung infolge Brandfalles 1932 nicht nötig war. Auszeichnungen für Blüthen treu geleistete Dienste gab es 1932 nur für einen Mann, Karl Scholl I. für 1933 steht eine Dekoration nicht in Aussicht. Namens des Verwaltungsrats dankte er der Wehr und der Kapelle für treue Pflichterfüllung im abgelaufenen Jahr. Der vom Rechner Karl Welfer III verlesene Kassenbericht blieb unbeanstandet. Dem Rechner wurde Entlassung erteilt. Das Vermögen der Wehr beläuft sich auf über 1200 RM., die zum größten Teile zur Bildung eines Kleiderfonds verwendet werden sollen, da die Uniformbeschaffung künftig von ihm selbst getragen wird. Hierauf erfolgte einstimmige Annahme der vom Landesfeuerwehrverband herausgegebenen Einheitsabgabe; Eintrag ins Vereinsregister des Amtsgerichts erfolgt. Anstatt wie bisher 4, sollen 1933 6 Pflichtübungen abgehalten werden, deren Zeitpunkt der Kommandant bestimmt. Den Schluß bildete ein schönes Kameradschaftliches Beisammensein, wobei Kamerad Oa. Scholl die Unterhaltung mit gutem Humor führte.

**Walldürn, 17. März.** Zur ordentlichen Generalversammlung wurde die Freiwillige Feuerwehr auf Donnerstag abend in den Bürsaal einberufen. Die Mitglieder waren mit 118 Personen fast vollständig erschienen. Der stellv. Kommandant, Zimmermeister Kornel Eichhorn, begrüßte die Wehr mit herzlichen Worten, dankte Bürgermeister Geier und den Stadträten für ihr Erscheinen und nahm ferner die Gelegenheit wahr, der Gemeindeverwaltung zu danken für die besonders in letzter Zeit der Wehr zuteil gewordene Unterstützung. Den Tätigkeits- und Kassenbericht erstattete Bürgermeister Theodor Schler. Die Berichte wurden ohne Widerspruch und ohne Diskussion zur Kenntnis genommen; ein Beweis der Einmütigkeit in der Wehr. Von Erledigung der Neuwahl eines Kommandanten nahm Bürgermeister Geier das Wort. In ehrenvollen Worten gedachte er nochmals der verdienstvollen Arbeit des verstorbenen Kommandanten Ackermann. Zur Ehre des Toten erhoben sich die Kameraden von den Sitzen. Mit Worten tiefster Pflichterfüllung mahnte das Stadtoberhaupt, den rechten Mann als Kommandanten zu wählen. Aus den Worten war zu entnehmen, daß die Gemeinde, insbesondere aber die verantwortliche Gemeindeverwaltung, ein großes Interesse an der Neugestaltung der örtlichen Feuerwehr habe, daß es einer verantwortungsbewußten Gemeindeverwaltung nur zum Segen gereichen könne, wenn die Feuerwehr bei richtiger Führung die ihr gestellte Aufgabe zum Wohle des Gemeinwohls erfüllen könne. Zur Emballierung dieser Voraussetzungen erlaubte Bürgermeister pflichtmäßig im Gemeininteresse zu handeln, indem er die Mannschaft hat, als Kommandanten Fabrikant Ernst Kiefer zu wählen, nachdem derselbe seit 10 Jahren tatkräftig an der Neu- und Umgestaltung der Wehr unermüdet gearbeitet hat. Gleichzeitig empfahl der Bürgermeister, den stellv. Kommandanten, Zimmermeister Eichhorn, zum Ehrenkommandanten zu ernennen. Hierüber werden die maßgebenden Stellen die erforderlichen Beschlüsse fassen.

Die Worte des Bürgermeisters fanden Beifall und fielen auf fruchtbaren Boden. Fabrikant Ernst Kiefer wurde mit großer Stimmenmehrheit zum Kommandanten gewählt. Mit bewegten Worten schloß er seinen von einem tiefen ernstlichen Pflichtbewußtsein dankte der neugewählte Kommandant für das große Vertrauen und gab die Erklärung ab, daß er die auf ihn gefallene Wahl nicht nur annehme auf Grund der Stimmenzahl und auf die Empfehlung des Bürgermeisters, sondern insbesondere deshalb, weil ein großer Teil der Kameraden ihn aufgefördert habe, der Wahl sich nicht zu entziehen. Der Führer einer Feuerwehr müsse sich nur leiten lassen von idealer Gesinnung für das gemeinsame Wohl immer mit dem Wahlspruch: „Gott zur Ehr, dem Nächsten zur Wehr. Einer für alle, alle für Einen“. In klaren Umriß gab Kommandant Kiefer sein Programm bekannt, mit dessen Durchführung er demnächst beizutreten wird. Mit der Feuerwehrkapelle an der Spitze zog die Wehr in das Gasthaus zum „Meien“, um dort einige gemütliche Stunden zu verbringen.

## Patentschau

Mitgeteilt vom Büro des Patentanwalts Dipl.-Ing. Hans Wolf, Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 12.

### Patentanmeldungen.

61a, 16, I, 38 934. Oskar Kregeloh, Offen. Vorrichtung zum Lösen von aus Rohrleitungen austretenden brennenden Gasen; Zus. a. Pat. 560 850. 1. 6. 31.

61a, 21, G, 38 250. Excessior Feuerlöschgeräte A.-G., Berlin, und Hans Burmeister, Berlin-Schmargendorf. Vorrichtung zur Erzeugung von Schaum für Feuerlöschzwecke. 12. 11. 28. B.St.M. 12. 11. 27.

61a, 18/04, A, 60 433. „Automatic“ Sprinkler Company of America, Cleveland, Ohio, U.S.A. Selbsttätige Feuerlöschanlage. 23. 1. 31.

61a, 19, D, 57 927. Drägerwerk Heintz u. Bernh. Dräger, Lübeck. Filtergehäuse, insbes. für Atmungsfilter. 18. 3. 29.

61a, 21, G, 151 30. Excessior Feuerlöschgeräte A.-G., Berlin. Vorrichtung zur Zuführung von Feuerlöschschaum in einen Behälter für brennbare Flüssigkeiten. 12. 8. 30.

61a, 21/01, M, 90 756. Minimax Akt.-Ges., Berlin, und Hans Burmeister, Berlin-Schmargendorf. Schaumzeuger, insbes. für Feuerlöschzwecke. 30. 7. 25.

61b —, G, 42 201. Excessior Feuerlöschgeräte A.-G., Berlin. Herstellung eines zur Bereitung von Feuerlöschschaum geeigneten Trockenchemikalienmischens. 6. 5. 30.

61a, 14, M, 224 30. Minimax A.-G., Berlin. Verschluss, insbes. für Feuerlöschzwecke. 9. 12. 30.

61a, 14/02, A, 110 428. Walter Kidde u. Company, Inc., New York; Vertr.: Pat.-Anwälte Dipl.-Ing. J. Fribe, Hamburg, und Dipl.-Ing. C. Stoppel, Berlin SW 11. Feuerlöschanlage mit unter Druck stehendem, in Vorratsbehältern aufbewahrtem Löschmittel. 23. 7. 28. B.St.M. 31. 8. 27.

61a, 19, D, 60 887. Drägerwerk Heintz u. Bernh. Dräger, Lübeck. Verschlussvorrichtung für Klappdeckel, insbes. aufklappbare zweiteilige Schutzhauben von Gaschutzgeräten. 7. 4. 31.

61a, 1, M, 106 779. Carl Mes, Feuerwehrausrüstungsfabrik, Karlsruhe i. B. Fahrbare, aufrichtbare Feuerwehrräder; Zus. a. Pat. 560 571. 1. 10. 28.

61a, 29/20, D, 153 30. Deutsche Gasalubler-Mer-Gesellschaft m. b. H., Berlin. Vorrichtung zum Anzeichen des Erstickungszustandes katastrophal wirkender, wasserempfindlicher Filtergehäusen von Atmungsgeräten; Zus. a. Pat. 560 572. 6. 9. 30.

61b —, G, 41 947. Excessior Feuerlöschgeräte Akt.-Ges., Berlin. Frostbeständige saure Lösung zur Erzeugung von Schaum, insbes. zur Herstellung von Feuerlöschschaum. 20. 10. 31.

### Erteilte Patente.

61a, 16/10, 573 489. Oskar Kregeloh, Offen. Bertholdstr. 1. Vorrichtung zum Lösen von aus dem Erdreich austretenden brennenden Gasen. 13. 5. 30. I. 38 643.

61a, 16/10, 573 680. Oskar Kregeloh, Offen. Bertholdstr. 1. Vorrichtung zum Lösen von aus dem Erdreich austretenden brennenden Gasen. 2. 6. 31. I. 38 933.

### Gebrauchsmuster.

61a, 1 252 195. Firma G. C. Klader, Köhlerstr. 1. Sa. Kohle-Laufstühle für Schaumpumpen. 3. 2. 33. B. 8107.

61a, 1 253 694. Bartsch u. Nieber Vermet. G. m. b. H., Köln Ehrenstr. 61-63. Atemschutzmaske zur Verhinderung des Einatmens staubiger Luft. 13. 2. 33. B. 20 104.

61a, 1 254 177. Alfred Bacher, Bunienstraße 22, und Karl Bacher, Liebigstr. 11, Karlsruhe i. B. Aufricht- und ausziehbare Feuerwehrräder mit einem Förderkorb oder einer Plattform. 16. 1. 33. B. 19 614.

61a, 1 254 689. Deutsche Feuerlöcher Bauanstalt Wintrich u. Co., Bensheim. Schaumfeuerlöcher. 22. 2. 33. D. 8228.

61a, 1 254 821. Otto Burghardt, Leipzig S 3, Zwenfauer Str. 23b. Feuerlöcher. 1. 8. 32. B. 16 814.

61a, 1 254 897. Deutsche Feuerlöcher Bauanstalt Wintrich u. Co., Bensheim. Handschaumlöcher für Fahrzeuge. 23. 2. 33. D. 8235.

Verantwortlicher Schriftleiter: Gustav Rienzlen, B.-Baden.

**Steig- und Rettungsgeräte  
sind öfters zu prüfen!**

## Offiziers- u. Mannschaftshelme



sowie sämtl. Ausrüstungsgegenstände

liefern

**C. Beuttenmüller & Cie., Bretten**  
(Baden)

## Schröder & Fränkel — Karlsruhe

Fernsprecher 628

Kaiserstraße 186

Feuerwehr-Uniformen für Offiziere  
und Mannschaften nach neuester  
Vorschrift zu billigsten Preisen

Für die Wehr die Uniformen  
ständig nach den neuesten Normen  
Albert Hilbert hat sehr weise  
Immer Notverordnungpreise.

## FEUERWEHR UNIFORMEN

**A. Hilbert, G. m. b. H., Rastatt, Singen a. H., Ludwigshafen a. Rh.**  
Gegründet 1872 Viele behördliche Anerkennungen

Die Freiw. Feuerwehr der Stadtgemeinde Weisingen beabsichtigt etwa  
**20 Stück Lederhelme und -Gurten**  
nach der neuen Bekleidungs-Vorschrift  
**und 6—10 Stück Rettungsleinen**  
anzuschaffen. Angebote wollen sofort gerichtet werden an das  
Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Weisingen (Baden).

Wegen Entbehrlichkeit hat die  
Freiwillige Feuerwehr Murg ca.  
**20 Stück sehr gut erhaltene  
Biersch-Kupplungen**  
billig abzugeben.

Anfragen erbitten wir an das  
Kommando zu richten.

## Kundentwerbung dringt durch

bei Inhabnahme der  
Bad. Feuerwehrzeitung



## Wichtige **Beil-** Neuerung! **Hydranten-Schlüssel**

D. R. G. M. 1248863 61a

unentbehrliches Ausrüstungsstück  
für jeden Einheits-Wehrmann  
Prospekt und Preis auf Anfrage

**„Sag“ G. m. b. H.**  
Heidelberg, Uferstr. 56. Telefon 625

**Kauft** bei Firmen, die in der Badischen  
Feuerwehrzeitung inserieren!

## Feuerwehr-Uniformen

jeder Art liefert

**S. Wolff, Uniformfabrik, Karlsruhe i. B.**  
Karlsruhe 15. Vertreterbesuch od. Preislisten auf Wunsch

# Jede badische Feuerwehr

muß sich stets das Ziel des Badischen Landesfeuerwehrverbandes, eine zweckmäßige Vereinheitlichung auf allen Gebieten des Feuerwehrausrüstungs- und Löschwesens zu erreichen, vor Augen halten. Sie bediene sich deshalb der hierzu erlassenen Richtlinien und Vorschriften laut nachstehendem Angebot.

<p><b>Muster-Satzungen</b> für die <b>Freiwilligen Feuerwehren Badens</b> Neueste Fassung, Genehmigt laut Beschluß des Landes- Ausschusses am 8. Januar 1932 100 Stück mit Umschlag und Namenseindruck 34 RM, jede weiteren 100 Stück 6,70 RM</p>	<p><b>Badischer Feuerwehr- Paß</b> EINHEITSPASS 50 Stück 10.- RM 100 Stück 16.- RM 500 Stück 70.- RM 1000 Stück 120.- RM</p>	<p><b>Diplome</b> Kunstvolle Muster, in ein- u. mehrfarbiger Ausführung <b>DIE PREISE</b> bei einfarbigem Eindruck 1 Stück 5,60 RM 5 Stück 14.- RM 10 Stück 24.- RM bei zweifarbigem Eindruck 1 Stück 9.- RM 5 Stück 18.- RM 10 Stück 32.- RM Jede Namensänderung 75 Pf</p>
---	--	---

**Badische  
Bekleidungs-  
und  
Ausrüstungs-  
Vorschrift**

PREIS  
per Stück — 50 RM  
zuzüglich Versandgebühren

**Uebungs-  
Vorschriften**

10 Heftchen  
in handlicher Tasche

PREIS  
per Stück — 25 RM  
zuzüglich Versandgebühren

**Verlag Badische  
Feuerwehr-Zeitung  
Baden-Baden**

Stephanienstr. 3 — Telefon 23, 136, 277